



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

| | | |
|------|---|--------|
| 1996 | Ausgegeben zu Saarbrücken, 4. Juli 1996 | Nr. 29 |
|------|---|--------|

Inhalt

| I. Amtliche Texte | Seite |
|---|-------------------|
| Verordnung zur Ausführung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes. Vom 5. Juni 1996 | 646 |
| Verordnung über die Umlage der Kosten für die Ausbildungsvergütung in der Altenpflege (Umlage-VO). Vom 31. Mai 1996 | 646 |
| Verordnung über das Naturschutzgebiet Schwalbaue. Vom 20. Mai 1996 | 647 |
| | |
| III. Amtliche Bekanntmachungen | |
| Zwangsversteigerungen, Konkursverfahren, Beschlüsse, Vereins- und Güterrechtsregister-Eintragungen, Aufgebote zur Ausschließung von Eigentümern und Hypothekenbriefen, Bekanntmachungen von Konkursverwaltern, Liquidationen, Verlust- und Kraftloserklärungen von Sparbüchern, Bilanzen, Öffentliche Bau- und Stellenausschreibungen | 651 bis 656 |
| Polizeiverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlaß der Herbsttage 1996 in Püttlingen. Vom 17. April 1996 | 654 |
| Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Aufsichtsrates der Verkehrsholding Saarland GmbH ... | 655 |
| Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Rettungszweckverbandes Saar für das Jahr 1996 | 655 |

(3) Die Leistungsstunden der ambulanten Pflegedienste werden auf der Grundlage der vollzeitbeschäftigten Pflegefach- und -hilfskräfte errechnet, wobei im Hinblick auf ein verwaltungsvereinfachendes Verfahren davon ausgegangen wird, daß die genannten Kräfte 5,5 Leistungsstunden an 220 Tagen pro Jahr erbringen.

(4) Die Berechnung, Erhebung und Verwaltung der Umlage nach § 23 Abs. 5 SAPAG erfolgt durch das Ministerium für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales. Das Ministerium für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales kann sich hierbei der Hilfe Dritter bedienen.

(5) Die Höhe der Ausbildungsvergütung für Anspruchsberechtigte nach § 16 SAPAG soll sich an der in der Krankenpflegeausbildung gezahlten Ausbildungsvergütung orientieren.

(6) Die Höhe der Umlage wird jeweils zum 1. Januar eines jeden Kalenderjahres vom Ministerium für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales festgelegt. Sie ergibt sich aus der bereits feststehenden Anzahl anspruchsberechtigter Altenpflegeschülerinnen und -schüler und aus der von den Altenpflegesschulen aufgrund der Bewerbungen um einen Ausbildungsplatz geschätzten Anzahl an Anspruchsberechtigten für die im Jahresablauf beginnenden Lehrgänge.

(7) In die Gesamthöhe der Umlage werden auch die dem Ministerium für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales entstehenden Kosten für die Berechnung, Erhebung und Verwaltung der Umlage einbezogen.

(8) Die Umlage ist von den verpflichteten Einrichtungen in zwei Teilbeträgen und zwar jeweils zum 1. März und 1. September eines jeden Kalenderjahres an das Ministerium für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales zu überweisen. Die Überweisung des Gesamtbetrages zum 1. März ist möglich.

(9) Die sich aufgrund der tatsächlich benötigten Umlagehöhe ergebenden Über- oder Unterzahlungen werden mit den Einrichtungen bis zum 31. März des Folgejahres abgerechnet und ausgeglichen.

(10) Das Ministerium für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales ist berechtigt, die Umlageanteile von Diensten und Einrichtungen, die die erforderlichen Angaben nicht fristgerecht machen, zu schätzen.

Abschnitt III Übergangsbestimmungen

§ 4

Übergangsregelung

(1) Das Ministerium für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales ist berechtigt, für Ausbildungen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung bereits begonnen haben, Übergangsregelungen zu treffen.

(2) In diesen Übergangsregelungen wird § 4 dieser Verordnung analog angewandt. Die Umlageverfahren aus den Jahren 1995 und 1996 werden zusammengelegt und gemeinsam abgewickelt.

(3) Ab 1997 wird für jedes Kalenderjahr ein gesondertes Umlageverfahren zur Finanzierung der Ausbildungsvergütung durchgeführt.

Abschnitt IV Schlußbestimmungen

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zum 1. Januar 1996 in Kraft.

Saarbrücken, den 31. Mai 1996

Die Ministerin für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales

Granz

151 **Verordnung
über das Naturschutzgebiet Schwalbaue**

Vom 20. Mai 1996

Auf Grund des § 17 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz — SNG) in der Fassung vom 19. März 1993 (Amtsbl. S. 346, Ber. vom 12. Mai 1993, Amtsbl. S. 482) verordnet das Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr — Oberste Naturschutzbehörde —:

§ 1

Schutzgegenstand

(1) Das im folgenden näher bestimmte Gebiet mit einer Größe von ca. 15 ha wird zum Naturschutzgebiet erklärt; es trägt die Bezeichnung Naturschutzgebiet „Schwalbaue“.

(2) Das Naturschutzgebiet liegt in Blieskastel im Ortsteil Brenschelbach entlang der Landesgrenze im Verlauf der Schwalbaue. Es umfaßt folgende Grundstücke:

Stadt Blieskastel

Gemarkung Brenschelbach

nördlicher Teil

Nr. 1614/ 1614/3, 1624/11, 1612, 1612/2, 1613/3, 1613/2, 1612/4 bis 1612/7, 1612/13, 1612/11, 1612/10, 1613/4, 1613/5, 1613/6 und 1613/10;

mittlerer Teil

Nr. 1648, 1651, 1656, 1658 bis 1661, 1663 bis 1668, 1670, 1671, 1671/2, 1672 bis 1685, 1685/2, 1686, 1687, 1688, 1690, 1693, 1694, 1696 bis 1700, 1702 bis 1708, 1709/1, 1713/1, 1716 bis 1719, 1720/1, 1723, 1725, 1726/1, 1729, 1730, 1731/1, 1732, 1733, 1736 bis 1739, 1624/13 bis 1624/16, 1742 bis 1746, 1748 bis 1753, 1793/12, 1754, 1755, 1757, 1758, 1758/2, 1759, 1760, 1760/2, 1761, 1761/2, 1761/3

sowie ein Teil von Nr. 1624/12;

südlicher Teil

Nr. 1793/13, 1795, 1797, 1798, 1798/2, 1799, 1800, 1801/2, 1804, 1805, 1806, 1806/2, 1807, 1808, 1810, 1817/3, 1814 bis 1817, 1817/2, 1818 bis 1821, 1803, 1823 bis 1830, 1830/2, 1952/2, 1948/3, 1947, 1831 bis 1840, 1840/2, 1841, 1842, 1842/2, 1843, 1846, 1847, 1848, 1848/2, 1849, 1849/2, 1850, 1850/2, 1851/3, 1851/4, 1855, 1855/2

sowie ein Teil von Nr. 1624/19, 1624/20 und 1505/7.

(3) Das Naturschutzgebiet ist in dem anliegenden Karten-ausschnitt gekennzeichnet sowie in der Katasterkarte Maßstab 1 : 1 000 mit roter Randsignatur dargestellt. Die Katasterkarte wird im Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr — Oberste Naturschutzbehörde —, 66119 Saarbrücken, archivmäßig verwahrt. Eine weitere Ausfertigung befindet sich bei der Unteren Naturschutzbehörde beim Landrat in Homburg. Die Karte kann bei den genannten Behörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

(4) Das Naturschutzgebiet wird an den Hauptzugängen und, soweit zum Erkennen des Grenzverlaufes im Gelände erforderlich, entlang dem Grenzverlauf durch Aufstellung des amtlichen Schildes „Naturschutzgebiet“ gekennzeichnet.

§ 2

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung, Förderung und Entwicklung eines naturnahen, reich strukturierten Auenabschnittes des Schwalbbaches mit brachgefallenen und extensiv genutzten Glatthaferwiesen, Hochstaudenfluren, Röhrichten, Großseggenrieden, Erlen-Eschen-Weiden-Säumen und bruchwaldartigen Gebüsch

- aus Gründen des Arten- und Biotopschutzes, da die vorkommenden Lebensgemeinschaften in ihrer Vernetzung einer Vielzahl von Pflanzen- und Tierarten, darunter seltenen und gefährdeten, einen geeigneten Lebensraum bieten,
- wegen seiner hydrologischen Verhältnisse als hochspezialisierter dynamischer Standort mit nahezu natürlichen Wasserstandsschwankungen,
- wegen seiner Seltenheit und besonderen Eigenart, die durch die speziellen Standortfaktoren und die Tier- und Pflanzenwelt bestimmt sind.

§ 3

Verbote

(1) Entsprechend § 17 Abs. 3 Saarl. Naturschutzgesetz sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) Im Bereich des Naturschutzgebietes ist insbesondere verboten,

1. bauliche Anlagen zu errichten oder zu verändern,
2. Straßen, Wege oder Leitungen zu bauen oder zu verändern,
3. Aufschüttungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
4. wildwachsende Pflanzen zu entfernen oder zu schädigen,
5. wildlebende Tiere zu stören oder zu schädigen,
6. Pflanzen oder Pflanzensamen einzubringen,
7. Flächen umzubereiten oder abzubrennen,
8. Eingriffe in den Wasserhaushalt vorzunehmen,

9. Vieh weiden zu lassen,
10. Düngemittel (einschließlich organischer) zu verwenden,
11. chemische Mittel zu verwenden,
12. Zelte, Wohnwagen, Behälter o.ä. aufzustellen,
13. zu baden oder die Wasserfläche mit motorgetriebenen Fahrzeugen zu befahren,
14. Fische einzusetzen und zu fischen,
15. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen,
16. das Schutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten sowie Hunde frei laufen zu lassen,
17. das Schutzgebiet mit motorgetriebenen Fahrzeugen zu befahren.

§ 4

Zulässige Handlungen

(1) Entgegen § 3 Abs. 2 bleiben zulässig

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang mit den Maßgaben, daß
 - keine chemischen Mittel eingesetzt werden,
 - keine Düngemittel eingebracht werden,
 - eine Beweidung mit mehr als 2 Großvieheinheiten/ha nicht länger als 14 Tage/Halbjahr durchgeführt wird (ausgenommen von dieser Maßgabe sind die Parzellen der Blumenauer Mühle ab Höhe der Parz.-Nr. 1818 einschließlich bis Parz.-Nr. 1826 einschließlich),
 - kein Umbruch von Brach- und Grünlandflächen und keine Nachsaat erfolgen,
 - keine Eingriffe in den Wasserhaushalt vorgenommen werden,
 - die Mahd der Wiesen mit einer Ausdehnung von größer als 1 000 qm erst ab dem 1. Juli erfolgt,
 - Neuanpflanzung von Obstbäumen nur mit hochstämmigen, regionaltypischen Sorten erfolgt;
2. die sonstige, bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Wege, Gewässer und der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen sowie die Jagd;
3. Arbeiten zur Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender baulicher Anlagen und Einrichtungen in der Zeit vom 1. Oktober bis 15. Februar; bei Gefahr im Verzuge gilt diese Fristbeschränkung nicht;
4. Arbeiten zur Unterhaltung und Instandsetzung von Gewässern in den Zeiten vom 16. Januar bis 1. März und vom 15. Juli bis 15. Oktober; bei Gefahr im Verzuge gilt diese Fristbeschränkung nicht. § 24 Abs. 4 Saarl. Naturschutzgesetz bleibt unberührt.

(2) Die Oberste Naturschutzbehörde kann im Einzelfall von Maßgaben nach Abs. 1 für eine bisher rechtmäßig durchgeführte Nutzung Ausnahmen zulassen, wenn deren weitere Ausübung den Schutzzweck nicht gefährdet; § 34 Abs. 2 Saarl. Naturschutzgesetz bleibt unberührt.

§ 5

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(1) Für das Naturschutzgebiet wird ein Pflege- und Entwicklungsplan von der obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle erstellt.

(2) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden vom Landesamt für Umweltschutz oder unter fachlicher Leitung desselben von sonstigen Stellen oder Personen durchgeführt. § 35 Saarl. Naturschutzgesetz ist entsprechend anzuwenden.

(3) Als Pflege- und Entwicklungsmaßnahme gelten auch die Beseitigung von den Schutzzweck störenden baulichen Anlagen, Wegen, Gewässern oder sonstigen Einrichtungen ohne rechtlichen Bestandsschutz sowie Schutzmaßnahmen gegen schädliche Einwirkungen auf das Naturschutzgebiet, wenn dem Mißstand nicht durch eine Anordnung nach § 28 Abs. 4 Saarl. Naturschutzgesetz abgeholfen werden kann.

§ 6

Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Naturschutzgebietes haben zu dulden, daß

1. die Grenzen des Schutzgebietes durch Aufstellung des amtlichen Schildes „Naturschutzgebiet“ gekennzeichnet werden,

2. in das Liegenschaftskataster der Hinweis „Naturschutzgebiet“ aufgenommen wird.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 38 Abs. 1 Nr. 9 Saarl. Naturschutzgesetz handelt, wer im Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der in § 3 Abs. 2 dieser Verordnung verbotenen und nicht in § 4 zugelassenen Handlungen durchführt.

§ 8

Inkrafttreten

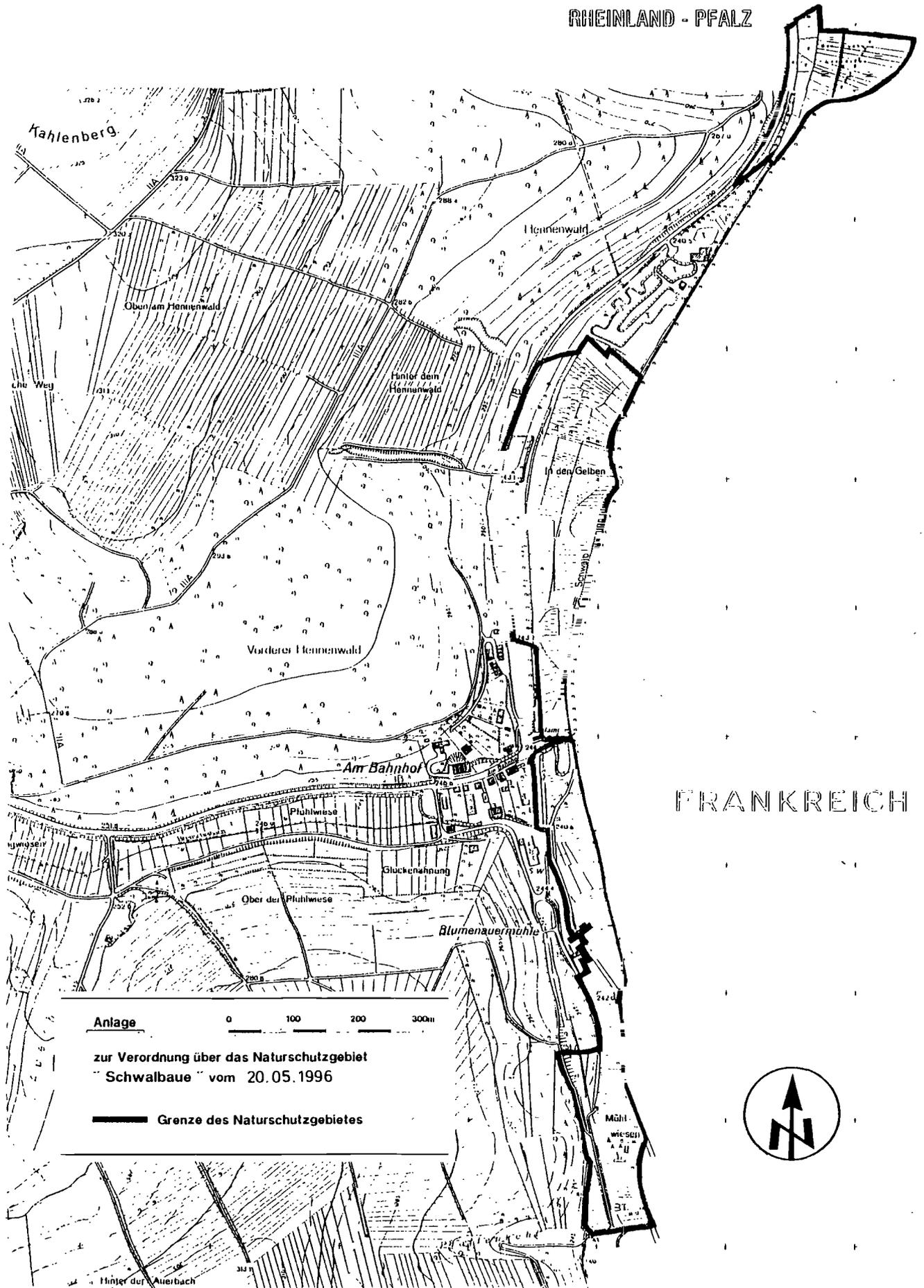
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, den 20. Mai 1996

**Der Minister
für Umwelt, Energie und Verkehr**
— Oberste Naturschutzbehörde —

Prof. Leonhardt

RHEINLAND - PFALZ



Anlage

0 100 200 300m

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet
"Schwalbaue" vom 20.05.1996

— Grenze des Naturschutzgebietes

